



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 23.07.2015
Name Elisabeth Schmalbach
Durchwahl 0761 208-3355
Aktenzeichen 97-4562-121.95/18/13
(Bitte bei Antwort angeben)

Einschreiben mit Rückschein

Trans Europa Naturgas
Pipeline GmbH & Co. KG (TENP)
Gladbecker Str. 425
45329 Essen

 Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG, Gasverdichterstation Hügelsheim
Errichtung und Betrieb einer Hochtemperaturfackel und
Austausch der Stations- und Einheiten ausbläser
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlagen

Antrag mit Antragsunterlagen (1 Ordner)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

der Firma Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP) wird auf Ihren Antrag vom 13.03.2015 nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Hochtemperaturfackel und zum Austausch der Stations- und Einheiten ausbläser auf dem Grundstück der Gasverdichterstation Hügelsheim, Ruhrgasweg 2 in 79379 Müllheim-Hügelsheim, Flurstücke 3732/2, erteilt.

Diese Genehmigung schließt entsprechend § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung ein, deren vorzeitiger Beginn mit Datum vom 12.06.2015, Az.: 97/4562-121.95/18/8, vorläufig zugelassen wurde.

Für diese Entscheidungen wird eine Gebühr in Höhe von EUR erhoben.

Antragsunterlagen

Bestandteil dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

- | | Genehmigungsantrag |
|-------|---|
| Nr. | Inhaltsübersicht |
| 1 | Antragstellung
Formblatt 1.1 und 1.2 |
| 2 | Antragsunterlagen |
| 2.1 | Erläuterung
Kurzbeschreibung des Vorhabens
Anlagen- und Betriebsbeschreibung |
| 2.2 | Immissionsschutz |
| 2.2.1 | Schematische Darstellung der Anlage
Fließschema Anbindung Stations-/Einheitenausbläser
Fließschema Fackelanlage |
| 2.2.2 | Technische Betriebseinrichtung
Formblatt 2.1 |
| 2.2.3 | Produktionsverfahren / Stoffbilanz
Formblatt 2.2 – 2.4 |
| 2.2.4 | Emissionen
Formblatt 2.5 – 2.7
Emissionsquellenplan |
| 2.2.5 | Lärm
Formblatt 2.8 und 2.9
Ermittlung der Schallemissionen GENEST 16.01.2015 |
| 2.2.6 | Sicherheitsbericht
Formblatt 2.10 |
| 2.2.7 | Abfall
Formblatt 2.11 und 2.12 |
| 2.3 | Bauvorlagen
Antrag auf Baugenehmigung
Brandschutz (Formblatt 2.13 und 2.14) |
| 2.4 | Arbeitsschutz
Formblatt 2.15 – 2.17 |
| 2.5 | Einrichtungen zum Umgang m. wassergef. Flüssigkeiten |

	Formblatt 2.18
2.6	Umweltverträglichkeit Formblatt 2.19
3	Sonstige Unterlagen Ausgangszustandsbericht

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz
 - 1.1. Die Strahlungswärme darf in einer Höhe von 2,5 m über dem Gelände nirgendwo 6,3 kW/m³ überschreiten.
 - 1.2. Die Mindesttemperatur in der Flamme der Fackel muß 850 °C betragen. Für organische Stoffe darf ein Emissionsminderungsgrad von 99,9 % bzw. die Massenkonzentration von 20 mg/m³, bezogen auf den Gesamtkohlenstoff nicht überschritten werden. Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur ist die Anlage mit Messeinrichtungen auszurüsten, die im Verbrennungsraum die Temperatur kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet.
 - 1.3. Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung für den Ausbrand ist jährlich im Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu berichten.
 - 1.4. An den maßgeblichen Immissionsorten (derzeit: Brühlhof; ca. 580m und Mattenhof; ca. 700m entfernt) gelten – auch für Bauphase - die Immissionsrichtwerte gemäß 6.1 TA Lärm von:
60 dB(A) für den Tageszeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) und
45 dB(A) für den Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr).
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
 - 1.5. Die im schalltechnischen Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Gutachten Nr. 326F0 S3 vom 16.01.2015) getroffenen Annahmen hinsichtlich Schalleistungspegel der relevanten Anlagenteile sowie Schalldämmung und –dämpfung sind zu realisieren.
2. Wasserrecht

- 2.1. Die Baustellenfahrzeuge und Baumaterialien sind bei drohender Überschwemmung auf das Betriebsgelände zu verbringen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.

Hinweise

- 1.1. Die Nebenbestimmungen der Zulassung vom 12.06.2015, Az.: 97/4562-121.95/18/8, gelten weiter fort.
- 1.2. Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens II der Stadt Neuenburg am Rhein ist einzuhalten.

Begründung

Die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP) hat mit Schreiben vom 13. März 2015 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Hochtemperaturfackel und zum Austausch der Stations- und Einheiten ausbläser beantragt. Weiterhin hat sie mit Schreiben vom 10. Juni 2015 den vorzeitigen Beginn entsprechend § 8 a BImSchG beantragt, der mit Entscheidung vom 12. Juni 2015 zugelassen wurde.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg – Referat 97 – für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, ergibt sich aus § 10 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) vom 1. Januar 2015. Weiterhin entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg entsprechend diesem Paragraphen, soweit nach wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit anderer Behörden festgelegt ist, im Einvernehmen mit diesen, im Falle naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten im Einvernehmen mit der örtlichen zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Hochtemperaturfackel ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für das Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Daraus resultiert die Verfahrensart für ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG.

Für das beantragte Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.1.3 der zugehörigen Anlage 1 durchzuführen. Nach § 1 Abs.

2 der 9. BImSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern diese nach UVPG erforderlich ist, ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS) kommt in ihrer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vom März 2015, siehe Anlage 2.6.2 der Antragsunterlagen, zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine wesentlichen Qualitäts- oder Schutzkriterien beeinträchtigt sind und eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten wird.

Das Regierungspräsidium Freiburg schließt sich dem Ergebnis der Prüfung des ILS an und kann entsprechend § 3a Satz 1 UVPG feststellen, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wurde am 22. Mai 2015 auf der Website des Regierungspräsidiums Freiburgs (<http://www.lgrb-bw.de/bergbau/vorhaben>) veröffentlicht.

Das Regierungspräsidium hat die Stellungnahmen der Behörden einholt, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt wird.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingereichten Stellungnahmen der beteiligter Behörden ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen bzw. deren Erfüllen durch die aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Mit der Errichtung der Hochtemperaturfackel wird einer behördlichen Forderung zur Emissionsminderung umgesetzt. Weitere Einzelheiten zur Begründung der Emissionsminderungsmaßnahmen können der Genehmigung der Maschineneinheit (ME) 4 vom 22. Juli 2009, Az.: 97/4562-121.95/6/37, und dem Schreiben vom 08. April 2010, Az.: 97/4562-121.95/6/47 zur Fristsetzung zum 01.10.2015, entnommen werden.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen an die Hochtemperaturfackel entsprechen den Vorgaben der Nr. 5.4.8 1a.2.2 TALuft für Anlagen zum Abfackeln von brennbaren gasförmigen Stoffen, die nicht aus Abfallbehandlungsanlagen stammen, den Vorgaben der TALärm und der Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens II der Stadt Neuenburg.

Mit elektronischem Schreiben vom 21.07.2015 wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, sich entsprechend § 28 Abs. 1 LVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Grundsätzliche Einwände wurden von ihr nicht erhoben.

Rechtsgrundlagen

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3735) geändert durch G vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943).

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) i. V. mit Nr. 8.3.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28. Februar 2013 (GBI. S. 2013 Nr. 4, S.62) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für den Gebührenschuldner.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben und muss bei schriftlicher Einlegung innerhalb dieser Frist eingegangen sein. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schäfer